Allgemeine Verkaufsbedingungen der Livella GmbH
(Stand: 18.11.2026)

I. Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen; Abwehrklausel

(1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**AVB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Livella GmbH, Lokstedter Steindamm 3 b, 22529 Hamburg, eingetragen im Handelsregister Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 169830 ("**Livella**"), mit ihren Kunden. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, unabhängig davon, ob Livella diese selbst herstellt oder bei Lieferanten oder über Dritte bezieht, und zwar insbesondere gegenüber Apotheken, Fachhändlern, Wiederverkäufern, medizinischen Einrichtungen und gewerblichen Onlinehändlern. Sie gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

(2) Diese AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit zurückgewiesen. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn Livella ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Insbesondere liegt keine Zustimmung vor, wenn Livella mit Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Bestellungen annimmt, Leistungen erbringt oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nimmt, die Kunden- oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten.

(3) Die AVB gelten in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung des Kunden aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung im Sinne des § 305 Abs. 3 BGB auch für alle zukünftigen Bestellungen und Verträge mit demselben Kunden, ohne dass erneut auf sie hingewiesen werden muss.

(4) Bei Widersprüchen zwischen vertraglichen Regelungen gilt die folgende Reihenfolge: (i) individuell ausgehandelte Vereinbarungen; (ii) eine zwischen Livella und dem Kunden geschlossene Rahmen-, Konditions- oder Vertriebsvereinbarung; (iii) die jeweilige Auftragsbestätigung von Livella; (iv) diese AVB; (v) die gesetzlichen Vorschriften. Abweichungen von diesen AVB gelten nur für den jeweiligen Einzelfall, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

II. Vertragsschluss und -inhalt; Form; Keine Garantien

(1) Angebote von Livella sind, insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit, freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine bestimmte Annahmefrist.

(2) Bestellungen des Kunden gelten als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages, das Livella innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ungeachtet gesetzlicher Feiertage in Hamburg („**Arbeitstage**“)) ab Zugang annehmen kann, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt. Hat Livella ein verbindliches Angebot im Sinne des Abs. 1 abgegeben, stellt die Bestellung des Kunden bereits die Annahme dieses Angebots dar.

(3) Die Annahme durch Livella erfolgt durch Erklärung in Textform im Sinne des Abs. 4 oder durch Auslieferung der Ware. Bei Bestellungen über elektronische Bestellsysteme (z.B. Online-Shop, Plattform, EDI oder E-Mail) stellt die Darstellung von Produkten noch kein verbindliches Angebot von Livella dar. Eine automatisierte Bestätigung des Eingangs der Bestellung bestätigt nur deren Zugang und stellt keine Annahme dar, sofern sie nicht ausdrücklich als Auftragsbestätigung bezeichnet ist. Die Pflichten nach § 312i Abs. 1 BGB finden keine Anwendung, soweit sie im Verhältnis zwischen Unternehmern abbedungen werden können.

(4) Textform im Sinne dieser AVB wird durch Brief oder E-Mail gewahrt. Erklärungen über Instant-Messaging-Dienste (z.B. WhatsApp, Signal, SMS) oder soziale Netzwerke wahren die Textform im Sinne dieser AVB nicht. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen im Rahmen dieser Vertragsbeziehung bedürfen der Textform, sofern nicht in diesen AVB oder gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Die vorstehenden Regelungen zur Textform gelten für Erklärungen beider Parteien.

(5) Individuelle – auch mündliche – Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen AVB (§ 305b BGB). Für den Nachweis ihres Inhaltes ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine etwaige in Textform getroffene Abrede oder, wenn eine solche nicht existiert, die Bestätigung durch Livella in Textform maßgebend.

(6) Garantien bestehen nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet und von Livella in Textform erklärt oder vertraglich vereinbart sind. Dies gilt insbesondere für Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien sowie die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

III. Produktangaben; Beschaffenheit; Produktänderungen

(1) Bestellungen erfolgen in den von Livella angegebenen Verpackungseinheiten und unter Beachtung etwaiger von Livella angegebener Mindestbestellmengen oder Mindestbestellwerte. Weicht eine Bestellung hiervon ab, ist Livella berechtigt, die Bestellmenge auf die nächste volle Verpackungseinheit bzw. auf die Mindestbestellmenge anzupassen. In diesem Fall gilt die Auftragsbestätigung von Livella mit der angepassten Menge als neues Angebot (§ 150 Abs. 2 BGB), das der Kunde durch Erklärung in Textform oder durch vorbehaltlose Entgegennahme der Ware annehmen kann.

(2) Die Beschaffenheit der Ware bestimmt sich nach der von Livella zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für das jeweilige Produkt bereitgestellten Produktspezifikation. Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Maße, Gewichte, Materialien und Zusammensetzung sowie sonstige technische Daten und Produktbeschreibungen in Katalogen, Preislisten, Produktdatenblättern oder

sonstigen Unterlagen von Livella sind als Beschaffenheitsangaben zu verstehen, die der Beschreibung des Vertragsgegenstands dienen. Liegt keine Produktspezifikation vor, richtet sich die Beschaffenheit nach Handelsbrauch. Eine Beschaffenheit nach Muster oder Probe ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

(3) Geringfügige handelsübliche oder technisch bedingte Abweichungen, insbesondere in Farbe, Struktur, Maßen oder Verpackungsgestaltung, bleiben vorbehalten, soweit sie die vereinbarte Funktion, die Sicherheit und die regulatorische Konformität der Ware nicht beeinträchtigen und für den Kunden zumutbar sind.

(4) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schuldet Livella nur, dass die Ware einschließlich ihrer Kennzeichnung, Gebrauchsanweisungen und sonstigen Produktinformationen im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs den in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union geltenden gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Einhaltung der Anforderungen weiterer Länder schuldet Livella nur, wenn diese mit dem Kunden in Textform als Bestimmungsländer vereinbart sind ("**Bestimmungsländer**"). Im Übrigen ist der Kunde für etwaige zusätzliche Kennzeichnungen, Übersetzungen, Registrierungen, Zulassungen und sonstige Anforderungen außerhalb der Europäischen Union verantwortlich. Ziffer X bleibt unberührt.

(5) Die Angabe eines Mindesthaltbarkeits-, Verfalls- oder Verwendungsdatums erfolgt in Erfüllung gesetzlicher Pflichten und stellt weder eine Beschaffenheitsgarantie noch eine über die Produktspezifikation hinausgehende Beschaffenheitsvereinbarung dar. Ist für die Ware eine bestimmte Restlaufzeit bis zum Ablauf eines Mindesthaltbarkeits-, Verfalls- oder Verwendungsdatums vereinbart oder für den erkennbaren Verwendungszweck vorausgesetzt, muss die Ware diese Restlaufzeit bei Gefahrübergang aufweisen.

(6) Livella ist berechtigt, die Ware, deren Material oder Zusammensetzung, Verpackung und Kennzeichnung nach Vertragsschluss zu ändern, soweit (a) die Änderung aufgrund geänderter gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen erforderlich ist oder (b) die Änderung für den Kunden zumutbar ist, insbesondere weil die vereinbarte Funktion, die Sicherheit und die regulatorische Konformität der Ware nicht beeinträchtigt werden. Über wesentliche Änderungen, insbesondere der Verpackungsgestaltung oder Artikelkennzeichnung, informiert Livella den Kunden nach Möglichkeit vorab in Textform.

(7) Livella ist berechtigt, Produkte aus ihrem Sortiment zu nehmen. Eine Lieferpflicht besteht nur im Rahmen der von Livella angenommenen Bestellungen, soweit nicht eine Rahmen-, Konditions- oder Vertriebsvereinbarung im Sinne der Ziffer I Abs. 4 etwas anderes bestimmt.

(8) Bei Ware, die von Livella ausdrücklich als B-Ware, Ware zweiter Wahl oder in vergleichbarer Weise gekennzeichnet ist („**B-Ware**“) entspricht dies der vereinbarten Beschaffenheit. Abweichend von Abs. 2 gelten die von Livella hierzu angegebenen Abweichungen von der Produktspezifikation, insbesondere in Bezug auf die Verpackung, das äußere Erscheinungsbild und die Resthaltbarkeit, als vereinbarte Beschaffenheit. Wegen dieser Abweichungen stehen dem Kunden keine Mängelrechte zu. Der Kunde hat B-Ware bei jedem Weiterverkauf und in jedem Angebot, auch online, klar und deutlich als solche zu kennzeichnen und auf die von Livella angegebenen Abweichungen hinzuweisen. Er darf B-Ware nicht als neue oder einwandfreie Ware anbieten. Verkauft der Kunde B-Ware an Wiederverkäufer, hat er diese in Textform zu verpflichten, die Pflichten nach Satz 4 und 5 einzuhalten und ihren Abnehmern entsprechend aufzuerlegen. Ziffer X Abs. 3 sowie Ziffer XI Abs. 4 gelten entsprechend.

IV. Versand, Lieferung und Gefahrenübergang; Lieferfristen; Selbstbelieferung; Höhere Gewalt

(1) Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung FCA „Free Carrier“ (Incoterms 2020) ab dem jeweiligen Versandort durch Livella. Der jeweilige Versandort ist auch Erfüllungsort der Lieferung. Dies gilt auch für die Nacherfüllung. Auf Verlangen des Kunden versendet Livella die Ware an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift; Livella schließt den Beförderungsvertrag in diesem Fall auf Kosten und Gefahr des Kunden ab. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Frachtführer oder die sonst zur Beförderung bestimmte Person auf den Kunden über, im Fall der Selbstabholung mit der Übergabe an den Kunden oder seinen Beauftragten.

(2) Die Ware wird unversichert und auf Gefahr des Kunden versandt. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und unabhängig vom verwendeten Transportmittel. Eine Versicherung (Transport, Diebstahl oder sonstige versicherbare Risiken) wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden geschlossen.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Livella berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Versandort, Beförderungsweg, Transportmittel und -unternehmen sowie Verpackung) nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, ohne dabei eine Haftung für die billigste oder schnellste Beförderung zu übernehmen.

(4) Stellt der Kunde das Transportmittel oder beauftragt er einen Frachtführer mit der Abholung, ist er für dessen pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Verspätungen sind Livella unverzüglich mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten (insbesondere Lagerkosten) trägt der Kunde.

(5) Livella ist zu Teillieferungen in für den Kunden zumutbarem Umfang berechtigt. Teillieferungen begründen weder ein Rücktrittsrecht noch eine Minderung, sofern die Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar, die Erbringung der restlichen Leistung sichergestellt ist und dem Kunden kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

Livella ist berechtigt, Teillieferungen gesondert in Rechnung zu stellen.

(6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine gebotene Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung der Livella aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist Livella berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (insbesondere Lagerungskosten) in Rechnung zu stellen. Livella ist berechtigt, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen einen pauschalierten Schaden in Höhe von null-Komma-fünf-Prozent (0,5%) des Nettowertes der betroffenen Ware für jede angefangene Woche zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens fünf Prozent (5%) des Nettowertes der betroffenen Ware. Livella bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist, dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der pauschalierte Schaden ist auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch aufgrund dieser Regelung anzurechnen. Die gesetzlichen Rechte von Livella bleiben unberührt.

(7) Soweit Livella zur Vertragserfüllung auf die Lieferungen von Vorlieferanten angewiesen ist, steht die Lieferverpflichtung von Livella unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Dies gilt nur, sofern Livella bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss mit dem Kunden ein nach Art, Menge und Lieferzeit kongruentes Deckungsgeschäft mit ihrem Vorlieferanten abgeschlossen hat und die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Belieferung von Livella nicht zu vertreten ist. Livella wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren. Ist die Ware dauerhaft nicht verfügbar, ist Livella hinsichtlich des betroffenen Teils zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Livella unverzüglich erstatten.

(8) Von Livella in Aussicht gestellte Lieferzeiten und -termine sind unverbindliche Schätzungen, sofern nicht ausdrücklich eine feste Lieferfrist vereinbart ist. Verbindliche Lieferfristen werden als solche gekennzeichnet. Ist Vorkasse nach Ziffer V Abs. 4 zu leisten, beginnt eine Lieferfrist erst mit dem vollständigen Zahlungseingang bei Livella; vereinbarte Liefertermine verschieben sich um die Dauer einer Zahlungsverzögerung. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu deren Ablauf zur Abholung bereitgestellt oder – falls Versand vereinbart ist – an die Transportperson ausgehändigt wurde oder im Fall von deren nicht rechtzeitigem Erscheinen hätte ausgehändigt werden können. Wird für Livella absehbar, dass eine vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, zeigt Livella dies dem Kunden unverzüglich an und teilt die voraussichtlich neue Lieferfrist mit.

(9) Livella haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung der Lieferung, soweit diese auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruht, die Livella nicht zu vertreten hat. Höhere Gewalt im Sinne dieser AVB ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares und unvorhersehbares Ereignis. Dazu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Epidemien und Pandemien, hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe (auch in den Betrieben von Livella oder ihren Vorlieferanten), Betriebsstörungen, Energie-, Rohstoff- und Transportengpässe sowie Störungen bei Vorlieferanten oder Transportunternehmen, soweit Livella diese jeweils nicht zu vertreten hat. Abs. 7 bleibt unberührt.

(10) Solange und soweit eine Partei durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, ruhen die betroffenen Leistungspflichten für die Dauer der Störung und eine angemessene Anlaufzeit. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich in Textform über Ursache, voraussichtliche Dauer und die ergriffenen Gegenmaßnahmen zu informieren und die Folgen in zumutbarem Rahmen zu mildern. Dauert die Störung länger als vier (4) Wochen oder ist ihr Ende nicht absehbar, kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden für den nicht erfüllten Teil wird Livella unverzüglich erstatten. Ansprüche auf Schadensersatz entstehen hierdurch nicht.

(11) Wird eine vereinbarte feste Lieferfrist überschritten, ohne dass ein Fall der Abs. 7 oder 9 vorliegt, hat der Kunde Livella in Textform eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird auch diese Nachfrist nicht eingehalten, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer IX.

(12) Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen oder Mitwirkungsobliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere erforderliche Angaben zur Lieferanschrift, Ausfuhr- oder Zolldokumente oder Erklärungen zum Endverbleib nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

(13) Die Pflichten von Livella stehen unter dem Vorbehalt, dass ihrer Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschafts-, Exportkontroll- oder Sanktionsrechts, insbesondere Embargos oder Sanktionslisten, entgegenstehen. Der Kunde stellt Livella alle für die Ausfuhr oder Verbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen, einschließlich Angaben zum Endverbleib, zur Verfügung und hält bei einer Weiterlieferung der Ware die anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Sanktionsrechts ein. Stehen der Erfüllung solche Hindernisse entgegen, ist Livella berechtigt, die Lieferung zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten; Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bestehen insoweit nicht.

(14) Die gesetzlichen Rechte von Livella, insbesondere betreffend den Ausschluss der Leistungspflicht sowie we-

gen Annahme- oder Leistungsverzugs des Kunden, bleiben unberührt.

V. Preise und Zahlungsbedingungen; Aufrechnung; Leistungsgefährdung

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die in der Auftragsbestätigung von Livella ausgewiesenen Preise, hilfsweise die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Netto-Preise von Livella, jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich FCA „Free Carrier“ (Incoterms 2020) ab dem jeweiligen Versandort von Livella gemäß Ziffer IV Abs. 1. Etwaige Transport-, Versicherungs- und Verpackungskosten sowie Zölle und sonstige Abgaben kommen hinzu, soweit nicht anders vereinbart. Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier (4) Monate und erhöhen sich nach Vertragsschluss die Kosten von Livella für die Ware, insbesondere durch Preiserhöhungen ihrer Vorlieferanten, Material-, Energie- oder Frachtkosten, Zölle oder sonstige Abgaben, ist Livella berechtigt, den Preis im Umfang der nachgewiesenen Kostensteigerung angemessen anzupassen. Kostensenkungen sind in gleicher Weise zu berücksichtigen. Übersteigt die Preiserhöhung fünf Prozent (5%) des vereinbarten Preises, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Sofern die Ware an einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Kunden geliefert wird, hat dieser Livella vor der Lieferung seine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Der Kunde hat gegenüber Livella den Nachweis zu erbringen, dass die Ware den betreffenden EU-Mitgliedstaat erreicht hat. Dieser Nachweis ist bis spätestens zum zehnten (10.) Tag des auf die Lieferung folgenden Monats an Livella zu übermitteln und muss den geltenden umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen (insbesondere §§ 17a–17d UStDV) entsprechen. Erhält Livella die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder den Nachweis nicht fristgerecht oder entspricht dieser nicht den geltenden Vorgaben, ist Livella berechtigt, die Ware dem Kunden nachträglich mit dem jeweils geltenden deutschen Umsatzsteuersatz in Rechnung zu stellen.

(3) Sofern die Ware an einen außerhalb der Europäischen Union ansässigen Kunden geliefert wird, ist der Kunde verpflichtet, Livella bei der Erlangung der erforderlichen Ausfuhrnachweise (insbesondere des zollbehördlichen Ausgangsvermerks) zu unterstützen und die hierfür erforderlichen Dokumente und Informationen fristgerecht bereitzustellen. Erhält Livella den Ausfuhrnachweis nicht oder nicht in einer den steuerrechtlichen Anforderungen genügenden Form, ist Livella berechtigt, die Ware nachträglich mit dem jeweils geltenden deutschen Umsatzsteuersatz in Rechnung zu stellen. In diesem Fall sowie in Fällen des Abs. 2 ersetzt der Kunde Livella darüber hinaus die durch unrichtige oder unvollständige Angaben entstehenden Steuern und Nebenforderungen, soweit er dies zu vertreten hat.

(4) Soweit nicht mit dem Kunden ein Zahlungsziel vereinbart ist, erfolgen Lieferungen von Livella gegen Vorkasse. Livella übermittelt dem Kunden hierzu mit der Auftragsbestätigung eine Vorkassenrechnung, die innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungszugang ohne jeden Abzug in EUR zu bezahlen ist. Livella ist zur Versendung oder Bereitstellung der Ware erst nach vollständigem Zahlungseingang verpflichtet. Kann Livella die vorausbezahlte Ware nicht oder nur teilweise liefern, erstattet Livella die geleistete Zahlung für den nicht gelieferten Teil unverzüglich. Ist ein Zahlungsziel vereinbart, sind Rechnungen der Livella innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Lieferung der Ware und Rechnungszugang ohne jeden Abzug in Euro (€) zu bezahlen; Lieferung in diesem Sinne ist die Übergabe der Ware nach Ziffer IV Abs. 1. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Tag des Zahlungseingangs auf dem von Livella bezeichneten Bankkonto. Sämtliche Kosten der Zahlung, insbesondere Bankgebühren einschließlich der Gebühren zwischengeschalteter Banken und Kosten einer Währungsumrechnung, trägt der Kunde. Abs. 9 bleibt unberührt.

(5) Livella ist berechtigt, Rechnungen elektronisch zu übermitteln. Gegenüber Kunden mit Sitz im Inland übermittelt Livella Rechnungen, soweit sie hierzu nach § 14 UStG verpflichtet oder berechtigt ist, als elektronische Rechnungen in einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden strukturierten Format. Der Kunde teilt Livella hierfür eine Empfangsadresse mit und stellt sicher, dass er elektronische Rechnungen in diesem Format empfangen kann. Kann eine Rechnung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zugestellt werden, kann sich der Kunde nicht auf den fehlenden Zugang berufen.

(6) Leistet der Kunde nicht innerhalb der Zahlungsfrist nach Abs. 4, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug. Während des jeweiligen Verzugs ist der ausstehende Betrag mit dem geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen (§ 288 Abs. 2 BGB). Daneben steht Livella die Verzugspauschale zu (§ 288 Abs. 5 BGB); diese wird auf einen etwaig geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von Livella auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§§ 352, 353 HGB) vom Tag der Fälligkeit an unberührt.

(7) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche (a) unbestritten oder (b) rechtskräftig festgestellt sind oder (c) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zur Forderung von Livella stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit seine Gegenansprüche (a) unbestritten oder (b) rechtskräftig festgestellt sind oder (c) auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(8) Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung von Livella in Textform nicht berechtigt, Forderungen gegen Livella an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Livella wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. § 354a HGB bleibt unberührt.

(9) Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich in Frage stellen – insbesondere Zahlungseinstellung, die Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, fruchtlose Pfändungen oder ein wesentlicher Rückgang der bei Wirtschaftsauskunfteien hinterlegten Bonitätsbewertung –, ist Livella berechtigt: (a) sämtliche noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen; (b) noch ausstehende Lieferungen von Vorauszahlung oder der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen; (c) dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer er Zug-um-Zug gegen die Lieferung die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat, sowie nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Rechte der Livella bleiben unberührt.

(10) Rahmen-, Konditions- und Vertriebsvereinbarungen im Sinne der Ziffer I Abs. 4 kann Livella aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern, insbesondere durch Zahlungseinstellung, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen Eröffnung. Voraussetzung ist jeweils, dass dadurch die Erfüllung der Zahlungspflichten des Kunden gegenüber Livella konkret gefährdet ist. Für Einzelbestellungen gelten insoweit ausschließlich Abs. 9 und die gesetzlichen Vorschriften.

VI. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Eigentumsvorbehalt nach dieser Ziffer VI dient der Sicherung sämtlicher bestehender und künftiger Forderungen von Livella gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent (zusammen die „**Gesicherten Forderungen**“). Die von Livella gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Gesicherten Forderungen im Eigentum von Livella („**Vorbehaltsware**“). Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung der jeweiligen Saldoforderung. Sind sämtliche Gesicherten Forderungen ausgeglichen, geht das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne Weiteres auf den Kunden über; zugleich stehen die nach Abs. 5 abgetretenen Forderungen wieder dem Kunden zu.

(2) Beabsichtigt der Kunde, Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen, hat er Livella hierüber unverzüglich in Textform zu informieren. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Livella und auf eigene Kosten an allen Maßnahmen mitzuwirken, die nach dem am Bestimmungsort geltenden Recht für die Entstehung und Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts von Livella oder eines vergleichbaren Sicherungsrechts erforderlich sind.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern sowie, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, zu verarbeiten oder mit anderen Waren zu verbinden, solange er gegenüber Livella nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Fall der Ziffer V Abs. 9 vorliegt. Livella ist berechtigt, diese Befugnis zu widerrufen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(4) Eine Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt für Livella als Herstellerin im Sinne des § 950 BGB, ohne Livella zu verpflichten. Livella erwirbt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

(5) Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer sowie diejenigen Forderungen, die ihm in Bezug auf die Vorbehaltsware aus sonstigem Rechtsgrund gegen Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und auf Versicherungsleistungen), einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer sicherheitshalber an Livella ab. Steht Livella an der Vorbehaltsware nur Miteigentum zu, erfolgt die Abtretung im Verhältnis ihres Miteigentumsanteils. Livella nimmt die Abtretungen hiermit an.

(6) Der Kunde ist ermächtigt, die nach Abs. 5 abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung von Livella einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Livella ordnungsgemäß nachkommt und kein Fall der Gefährdung der Kreditwürdigkeit nach Ziffer V Abs. 9 vorliegt. Livella kann die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. In diesem Fall hat der Kunde auf Verlangen von Livella unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, diesen die Abtretung offenzulegen und Livella alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Livella ist auch selbst zur Offenlegung der Abtretung berechtigt.

(7) Der Kunde hat die Vorbehaltsware unentgeltlich für Livella zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Die Ansprüche aus dieser Versicherung werden hiermit an Livella abgetreten; Livella nimmt diese Abtretung an.

(8) Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Belastung der Vorbehaltsware oder der nach Abs. 5 abgetretenen Forderungen durch den Kunden ist nicht gestattet. Bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und bei Zugriffen Dritter auf die Vorbe-

haltsware oder die abgetretenen Forderungen (insbesondere Pfändungsversuchen) hat der Kunde unverzüglich auf das Eigentum bzw. die Rechte von Livella hinzuweisen, Livella unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und Livella bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Livella die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

(9) Soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten (Vorbehaltsware und abgetretene Forderungen zusammen) die Gesicherten Forderungen um mehr als zehn Prozent (10%) übersteigt, wird Livella auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von Livella freigeben.

(10) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist Livella berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. In dem Herausgabeverlangen liegt zugleich die Rücktrittserklärung, sofern Livella den Rücktritt nicht bereits zuvor erklärt hat. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf erstes Anfordern von Livella herauszugeben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Livella ist berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet.

(11) Der Kunde wird die Vorbehaltsware so lagern, dass sie jederzeit als Eigentum von Livella identifizierbar ist. Die Pflichten des Kunden zur Einhaltung der Lager- und Produkthinweise nach Ziffer X bleiben unberührt.

(12) Livella ist berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie die nach Abs. 5 und Abs. 7 abgetretenen Forderungen zusammen mit den Gesicherten Forderungen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Pflichten des Kunden nach dieser Ziffer VI bestehen in diesem Fall auch gegenüber dem Erwerber.

VII. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

(1) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort, jedenfalls aber vor einer Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung, zu untersuchen. Die Untersuchung umfasst insbesondere
(a) die Prüfung von Identität, Menge und Verpackung der Ware sowie auf äußerlich erkennbare Schäden,
(b) die Prüfung der Kennzeichnung, insbesondere der Chargen-, Los- oder Seriennummer sowie der Mindesthaltbarkeits-, Verfalls- und Verwendungsdaten, und
(c) eine repräsentative stichprobenweise Prüfung der Beschaffenheit der Ware. Art und Umfang der Stichproben richten sich nach Art, Menge und Wert der gelieferten Ware sowie nach dem Risiko möglicher Mängel. Soweit dies für eine ordnungsgemäße Stichprobenprüfung erforderlich ist, hat der Kunde Verkaufsverpackungen in zumutbarem Umfang zu öffnen, auch wenn die geprüften Stücke hierdurch nicht mehr verkehrsfähig sind. Ergibt die Stichprobenprüfung einen Mangel, gelten die zu Prüfzwecken geöffneten Stücke als Teil der mangelhaften Lieferung. Sind mit dem Kunden abweichende Prüfvorgaben vereinbart, gehen diese vor.

(2) Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, hat der Kunde diesen Livella unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Ablieferung, in Textform anzuzeigen. Die Mängelanzeige muss den beanstandeten Artikel, die betroffene Menge, die Chargen-, Los- oder Seriennummer sowie eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels enthalten. Auf Verlangen von Livella hat der Kunde geeignete Fotos oder Muster der beanstandeten Ware zur Verfügung zu stellen.

(3) Handelt es sich um einen verdeckten Mangel, der trotz ordnungsgemäßer Untersuchung gemäß Abs. 1 nicht erkennbar war, hat die Rüge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach seiner Entdeckung, in Textform zu erfolgen. Wäre der Mangel bei normaler Verwendung der Ware bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar gewesen, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist maßgeblich. Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Erkennbare Fehlmengen, Falschlieferungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen der Ware oder ihrer Verpackung hat der Kunde bei Übernahme der Ware auf dem Lieferschein, dem Frachtbrief oder der Empfangsquittung zu vermerken oder auf sonstige geeignete Weise gegenüber dem Frachtführer zu dokumentieren. Beanstandungen in Bezug auf Menge oder äußerlich erkennbare Beschädigungen sind ausgeschlossen, wenn der Vermerk oder die Dokumentation fehlt und der Kunde den Mangel nicht unverzüglich nach Übernahme in Textform rügt. Die Gefahrtragung nach Ziffer IV Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Mängelanzeigen und sonstige Erklärungen, mit denen der Kunde Rechte wegen Mängeln geltend macht oder sich vorbehält, sind ausschließlich in Textform an Livella GmbH, Auf der Heide 3, 21514 Büchen, oder per E-Mail an info@livella.de zu richten. Handelsvertreter, Außendienstmitarbeiter und sonstige Vertriebsmittler von Livella sind zur Entgegennahme solcher Erklärungen nicht berechtigt (§ 91 Abs. 2 Satz 2 HGB).

(6) Auf Verlangen von Livella ist beanstandete Ware zunächst auf Kosten des Kunden unverzüglich an Livella GmbH, Auf der Heide 3, 21514 Büchen, zurückzusenden. Bei berechtigter Beanstandung erstattet Livella dem Kunden die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit sich die Kosten erhöhen, weil sich die Ware an einem anderen als dem Ort der Ablieferung befindet. Verlangt Livella keine Rücksendung, hat der Kunde die beanstandete Ware zur Besichtigung durch Livella oder einen von Livella beauftragten Sachverständigen bereitzuhalten. Kann der gerügte Mangel die Sicherheit der Ware betreffen, darf der Kunde die betroffene Ware bis zur Klärung nicht weiterveräußern; Ziffer X bleibt unberührt.

(7) Nicht form- und fristgerecht gerügte Ware gilt als genehmigt. In diesem Fall sind Gewährleistungsansprüche und sonstige Ansprüche des Kunden wegen des betroffenen Mangels ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Livella den Mangel arglistig verschwiegen hat. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt.

(8) Keine Erklärung, Handlung oder Unterlassung von Livella ist als Verzicht auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der §§ 377 ff. HGB und dieser Ziffer VII zu verstehen.

(9) Ist der Kauf für den Kunden kein Handelsgeschäft, hat er offensichtliche Mängel Livella innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Ablieferung in Textform anzuzeigen. Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 5 und Abs. 7 gelten entsprechend. Für nicht offensichtliche Mängel besteht in diesem Fall keine Rügeobliegenheit.

VIII. Mängelrechte; Verjährung; Rückgaben außerhalb der Mängelhaftung

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AVB nichts Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist. Unberührt bleiben in jedem Fall die gesetzlichen Sondervorschriften über den Rückgriff in der Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB), wenn die Ware letztlich an einen Verbraucher verkauft wurde. Soweit § 478 Abs. 2 BGB dies vorsieht, finden die Einschränkungen dieser Ziffer VIII in diesem Fall keine Anwendung. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach Ziffer VII bleibt unberührt (§ 445a Abs. 4 BGB).

(2) Bei form- und fristgerecht gemäß Ziffer VII gerügten und auch sachlich gerechtfertigten Mängelrügen hat der Kunde das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist Nacherfüllung zu verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Livella durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Livella hat ihre Wahl innerhalb angemessener Frist zu treffen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften an Livella zurückzugeben.

(3) Livella ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(4) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Livella, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann Livella die hieraus entstehenden Kosten vom Kunden ersetzt verlangen, wenn der Kunde erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. Für die Rücksendung und Bereithaltung beanstandeter Waren gilt Ziffer VII Abs. 6.

(5) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, unmöglich oder für Livella mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, oder ist eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.

(6) Mängelrechte bestehen nicht, soweit ein Mangel darauf beruht, dass die Ware nach Gefahrübergang vom Kunden oder von Dritten (a) unsachgemäß gelagert oder gehandhabt wurde, (b) unter Nichtbeachtung der Produkt-, Lager- oder Gebrauchshinweise von Livella behandelt wurde, (c) ohne Zustimmung von Livella verändert, umgepackt oder neu etikettiert wurde oder (d) Kennzeichnungen der Ware entfernt, verdeckt oder verändert wurden. Wird die Nacherfüllung dadurch erschwert, dass der Kunde die Ware ohne Zustimmung von Livella verändert hat, hat der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

(7) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Mängeln bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer IX.

(8) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt zwölf (12) Monate ab Ablieferung der Ware. Ablieferung im Sinne von Satz 1 ist die Übergabe der Ware nach Ziffer IV Abs. 1. Abweichend von Satz 1 gilt die gesetzliche Verjährungsfrist (a) bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Livella, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, (b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (c) wenn Livella einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, (d) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (e) soweit gesetzlich zwingend eine längere Frist vorgeschrieben ist. Die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette (§§ 445b, 478 BGB) bleiben unberührt.

(9) Ein gesetzliches Widerrufsrecht steht dem Kunden nicht zu. Die Rückgabe mangelfreier Ware bedarf der vorherigen Zustimmung von Livella in Textform; ein Anspruch auf Rücknahme besteht nicht. Stimmt Livella einer Rückgabe zu, kann sie die Rücknahme insbesondere davon abhängig machen, dass die Ware ungeöffnet, unbenutzt, unbeschädigt, vollständig, in verkehrsfähiger Originalverpackung und mit ausreichender Resthaltbarkeit zurückgesandt wird. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Kunde, sofern Livella nichts anderes bestätigt. Von einer Rücknahme ausgeschlossen sind insbesondere Hygieneartikel und Medizinprodukte, deren Verpackung geöffnet oder beschädigt ist, sowie kundenspezifisch gekennzeichnete oder aus Gründen der Produktsicherheit nicht mehr verkehrsfähige Ware. Eine Rücknahme stellt kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

IX. Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB nichts anderes ergibt, haftet Livella bei einer Verletzung vertraglicher und außer-

vertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Livella haftet – gleich aus welchem Grund – unbeschränkt (a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Livella oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; (b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch Livella oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Livella beruhen; (c) aus der Übernahme einer ausdrücklichen Beschaffenheitsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos; (d) nach dem Produkthaftungsgesetz; (e) soweit Livella einen Mangel arglistig verschwiegen hat; sowie (f) in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Livella der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung von Livella nach Satz 1 ist auf einen Betrag von EUR 3.000.000 (in Worten: drei Millionen Euro) je Schadensfall begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Im Übrigen, das heißt bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten, ist die Haftung von Livella auf Schadensersatz ausgeschlossen.

(4) Soweit die Haftung von Livella nach Abs. 3 beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen.

(5) Vertragsstrafen oder pauschalierten Schadensersatz, die der Kunde im Zusammenhang mit von Livella gelieferter Ware an Dritte schuldet, kann er als eigenen Schaden nur geltend machen, wenn dies mit Livella ausdrücklich in Textform vereinbart ist oder der Kunde Livella vor Vertragsschluss in Textform auf dieses Risiko hingewiesen hat. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 2.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen dieser Ziffer IX nicht verbunden.

(7) Die Kostentragung bei Rückrufen und sonstigen produktsicherheitsrechtlichen Maßnahmen sowie die Freistellungspflichten des Kunden richten sich nach Ziffer X. Für die Haftung von Livella dabei gilt diese Ziffer IX.

X. Produktsicherheit; Rückverfolgbarkeit; Rückruf

(1) Der Kunde hält die ihn als Händler, Importeur oder sonstigen Wirtschaftsakteur treffenden Pflichten nach den auf die Ware anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere nach der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit, der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte sowie den Vorschriften über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, über Spielzeug und über Textilerzeugnisse sowie den chemikalien-, verpackungs- und kennzeichnungsrechtlichen Vorschriften, jeweils soweit für die Ware einschlägig (zusammen "**Produktvorschriften**"). Vertreibt der Kunde die Ware außerhalb der Europäischen Union, ist er für die Einhaltung der im jeweiligen Bestimmungsmarkt geltenden Vorschriften verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist; Ziffer III Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der Kunde hat die Ware entsprechend den von Livella mitgelieferten oder bereitgestellten Produktinformationen, Lagerbedingungen, Gebrauchsanweisungen und sonstigen sicherheits- oder qualitätsrelevanten Hinweisen zu lagern, zu handhaben und weiter zu vertreiben. Er stellt sicher, dass Lagerung und Transport der Ware in seinem Verantwortungsbereich deren Sicherheit und Konformität mit den Produktvorschriften nicht beeinträchtigen.

(3) Kennzeichnungen, Chargen-, Los- oder Seriennummern, UDI-Kennzeichnungen, Konformitätskennzeichen, Herstellerangaben, Gebrauchsanweisungen, Warnhinweise und sonstige nach den Produktvorschriften erforderliche Angaben dürfen weder entfernt noch verdeckt, verändert oder verfälscht werden. Ein Umpacken, Neuetikettieren, Übersetzen von Kennzeichnungen oder Gebrauchsanweisungen oder eine sonstige Veränderung der Ware oder ihrer Verpackung ist nur nach vorheriger Freigabe durch Livella in Textform zulässig. Vertreibt der Kunde die Ware unter eigenem Namen oder eigener Marke oder verändert er sie in einer Weise, die ihre Sicherheit oder Konformität beeinträchtigen kann, treffen ihn die Pflichten eines Herstellers nach den Produktvorschriften (insbesondere Art. 13 der Verordnung (EU) 2023/988 und Art. 16 der Verordnung (EU) 2017/745); Abs. 10 bleibt unberührt.

(4) Bietet der Kunde die Ware online oder im Wege sonstigen Fernabsatzes an, einschließlich über Online-Marktplätze, hat er im jeweiligen Angebot mindestens die nach Art. 19 der Verordnung (EU) 2023/988 erforderlichen Angaben klar und deutlich sichtbar anzugeben, insbesondere (a) den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Marke von Livella sowie die Post- und E-Mail-Adresse, unter der Livella kontaktiert werden kann, (b) Angaben zur Identifizierung der Ware, einschließlich einer Abbildung, des Typs und sonstiger Produktkennungen, sowie (c) alle Warn- und Sicherheitshinweise, die nach den Produktvorschriften auf der Ware, ihrer Verpackung oder in Begleitunterlagen anzubringen sind, in einer für Verbraucher im jeweiligen Mitgliedstaat leicht verständlichen Sprache. Livella stellt dem Kunden die hierfür erforderlichen Informationen auf Anforderung zur Verfügung. Der Kunde verwendet diese vollständig und unverändert und aktualisiert seine Angebote unverzüglich, wenn Livella ihm geänderte Informationen mitteilt. Weitergehende Pflicht-

angaben nach anderen Produktvorschriften bleiben unberührt.

(5) Der Kunde dokumentiert, welche Chargen, Lose oder Seriennummern der Ware er von Livella erhalten und an welche gewerblichen Abnehmer, Gesundheitseinrichtungen oder Angehörigen der Gesundheitsberufe er diese geliefert hat. Er bewahrt diese Dokumentation für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, mindestens jedoch für fünf (5) Jahre nach der jeweiligen Lieferung auf, bei Medizinprodukten für den nach Art. 10 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2017/745 vorgeschriebenen Zeitraum. Auf Verlangen von Livella stellt der Kunde ihr diese Informationen unverzüglich zur Verfügung. Daten über Verbraucher stellt der Kunde nur im gesetzlich zulässigen Umfang zur Verfügung.

(6) Der Kunde informiert Livella unverzüglich in Textform, wenn (a) ihm Beschwerden, Unfälle, Vorkommnisse oder sonstige Informationen bekannt werden, die die Sicherheit der Ware betreffen, (b) er Grund zu der Annahme hat, dass die Ware nicht den Produktvorschriften entspricht, gefährlich oder gefälscht ist, oder (c) gegen ihn behördliche Anfragen, Anordnungen oder sonstige Maßnahmen der Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Ware ergehen, insbesondere die Anordnung einer Rücknahme oder eines Rückrufs. Er übermittelt Livella dabei die ihm vorliegenden Angaben, insbesondere zum Risiko, zu den betroffenen Chargen und Mengen und zu bereits ergriffenen Maßnahmen. Livella informiert den Kunden ihrerseits unverzüglich, wenn ihr produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf an den Kunden gelieferte Ware bekannt werden.

(7) Beabsichtigt der Kunde die Einleitung eines freiwilligen Rückrufs, einer freiwilligen Rücknahme oder einer Meldung an eine Marktüberwachungsbehörde, hat er Livella zuvor unverzüglich in Textform zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Abstimmung über Art und Umfang der Maßnahme zu geben. Dies gilt nicht, soweit eine sofortige Maßnahme zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sicherheit erforderlich ist oder eine Behörde die Maßnahme unmittelbar angeordnet hat. Gesetzliche Pflichten des Kunden, insbesondere Meldepflichten gegenüber Behörden, bleiben unberührt.

(8) Über Art, Umfang und Zeitpunkt von Rückrufen, Rücknahmen, Warnungen und sonstigen Korrekturmaßnahmen in Bezug auf die Ware entscheidet Livella, soweit nicht eine Behörde die Maßnahme angeordnet hat. Der Kunde wirkt an solchen Maßnahmen unverzüglich und im erforderlichen Umfang mit. Er ist insbesondere verpflichtet, (a) den Verkauf der betroffenen Ware einzustellen und vorhandene Bestände zu sperren, (b) von Livella bereitgestellte Warnungen und Informationen an seine Abnehmer weiterzugeben, (c) betroffene Ware nach den Vorgaben von Livella zurückzunehmen, zurückzusenden oder zu vernichten, (d) Livella die Informationen nach Abs. 5 zur Verfügung zu stellen und (e) Livella die Durchführung der Maßnahmen auf Verlangen in Textform zu bestätigen.

(9) Wird eine Maßnahme nach Abs. 8 wegen eines Fehlers der Ware erforderlich, ersetzt Livella dem Kunden die hierdurch entstehenden erforderlichen und nachgewiesenen Kosten, soweit Livella nach den gesetzlichen Vorschriften haftet; Ziffer IX gilt entsprechend. Beruht die Maßnahme auf Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere auf einer Verletzung seiner Pflichten nach dieser Ziffer X oder nach den Produktvorschriften, trägt der Kunde die Kosten der Maßnahme und ersetzt Livella deren hierdurch entstandene Kosten. Haben beide Parteien die Maßnahme verursacht, bestimmt sich die Kostentragung nach den Umständen, insbesondere danach, inwieweit die Maßnahme vorwiegend von der einen oder der anderen Partei verursacht worden ist. Beruht die Maßnahme auf Umständen, die keine der Parteien zu vertreten hat, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(10) Der Kunde stellt Livella von Ansprüchen Dritter (einschließlich Endverbrauchern und behördlichen Bußgeldern) frei, soweit diese darauf beruhen, dass der Kunde schuldhaft gegen seine Pflichten nach dieser Ziffer X oder nach den Produktvorschriften verstoßen hat, insbesondere indem er die Ware unsachgemäß gelagert, gehandhabt, verändert, umgepackt, gekennzeichnet oder in Verkehr gebracht hat. Die Freistellung umfasst die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Hat Livella den Schaden mitverursacht, bestimmt sich der Umfang der Freistellung nach Abs. 9 Satz 3. Die Freistellung gilt nicht, soweit die Ansprüche auf einer zwingenden verschuldensunabhängigen Haftung von Livella, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, beruhen und der Kunde den Fehler nicht zu vertreten hat.

(11) Soweit die Ware als Medizinprodukt in Verkehr gebracht wird, erfüllt der Kunde die Pflichten eines Händlers nach der Verordnung (EU) 2017/745, insbesondere zur Prüfung der CE-Kennzeichnung, der Konformitätserklärung, der Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung sowie der UDI vor der Bereitstellung, zur Einhaltung der Lager- und Transportbedingungen, zur Führung eines Registers über Beschwerden, nicht konforme Produkte, Rückrufe und Rücknahmen und zur Mitwirkung an Sicherheitskorrekturmaßnahmen im Feld. Beschwerden und Verdachtsfälle von Vorkommnissen leitet der Kunde unverzüglich an Livella weiter. Bringt der Kunde Ware von außerhalb der Europäischen Union in der Europäischen Union in Verkehr, treffen ihn zusätzlich die Pflichten eines Importeurs.

XI. Marken; Produktinformationen; Werbeaussagen; Preisempfehlung; Schutzrechte Dritter

(1) Sämtliche Rechte an den Marken, Unternehmenskennzeichen, Logos und Produktnamen von Livella ("**Livella-Kennzeichen**") sowie an Produktabbildungen, Produkttexten, Produktdaten und sonstigen Werbe- und

Marketingmaterialien, die Livella dem Kunden zur Verfügung stellt ("**Marketingmaterialien**"), verbleiben bei Livella oder dem jeweiligen Rechteinhaber. Soweit sich aus dieser Ziffer XI nichts anderes ergibt, erwirbt der Kunde daran keine Rechte.

(2) Livella räumt dem Kunden für die Dauer der Geschäftsbeziehung das einfache, nicht übertragbare Recht ein, die Livella-Kennzeichen und die Marketingmaterialien ausschließlich zur Bewerbung und zum Vertrieb der von Livella bezogenen Originalware zu nutzen. Dies umfasst insbesondere das Recht, die Marketingmaterialien zu vervielfältigen, zu verbreiten und in eigenen Katalogen, Geschäftsräumen und Online-Angeboten öffentlich zugänglich zu machen. Der Kunde ist berechtigt, Betreibern von Online-Marktplätzen und sonstigen Plattformen, über die er die Ware anbietet, Unterlizenzen einzuräumen, soweit dies für die Darstellung seiner Angebote erforderlich ist. Vorgaben von Livella zur Marken- und Produktdarstellung hat der Kunde einzuhalten, soweit sie rechtlich zulässig und ihm zumutbar sind; seine Freiheit bei der Festsetzung seiner Wiederverkaufspreise (Abs. 5) bleibt davon unberührt. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung darf der Kunde die Marketingmaterialien noch für den Abverkauf der bei ihm zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Ware nutzen; danach hat er die Nutzung einzustellen. Die gesetzlichen Befugnisse des Kunden, insbesondere nach § 24 MarkenG, bleiben unberührt.

(3) Der Kunde darf ohne vorherige Zustimmung von Livella in Textform keine Livella-Kennzeichen oder mit ihnen verwechslungsfähigen Zeichen als eigene Marke, Firma, Domain, Social-Media-Kennung oder sonstiges Kennzeichen anmelden, registrieren oder registrieren lassen. Über die Nutzung nach Abs. 2 hinaus darf der Kunde die Firma und die Livella-Kennzeichen sowie die Geschäftsbeziehung zu Livella nur mit vorheriger Zustimmung von Livella in Textform zu Werbe-, Referenz- oder sonstigen Veröffentlichungszwecken verwenden.

(4) Der Kunde darf in Bezug auf die Ware keine irreführenden, nicht belegbaren oder sonst gesetzlich unzulässigen gesundheits-, medizin- oder produktbezogenen Aussagen verwenden. Er hat bei der Bewerbung der Ware die Produktvorschriften (Ziffer X Abs. 1) und die Vorschriften über die Werbung, insbesondere für Medizinprodukte, einzuhalten. Produktinformationen und Marketingmaterialien von Livella darf der Kunde im Rahmen von Abs. 2 verwenden, jedoch nicht sinnentstellend verändern oder verkürzen; Ziffer X Abs. 4 bleibt unberührt. Eigene oder von den Marketingmaterialien abweichende gesundheits-, medizin- oder wirkungsbezogene Aussagen zur Ware sowie inhaltliche Änderungen der Marketingmaterialien darf der Kunde nur nach vorheriger Freigabe durch Livella in Textform verwenden. Livella entscheidet über die Freigabe innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang der vollständigen Anfrage und verweigert sie nur aus sachlichen Gründen, insbesondere aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen oder zum Schutz der Livella-Kennzeichen. Eine Freigabe stellt keine rechtliche Prüfung der Aussage dar. Für Werbeaussagen, die über die von Livella bereitgestellten Produktinformationen und Marketingmaterialien hinausgehen oder von ihnen abweichen, bleibt allein der Kunde verantwortlich, auch wenn Livella sie freigegeben hat. Werden gegen Livella wegen einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung seiner Pflichten nach diesem Abs. 4 Ansprüche Dritter geltend gemacht, insbesondere wettbewerbsrechtliche Unterlassungs- und Kostenerstattungsansprüche, stellt der Kunde Livella von diesen Ansprüchen frei. Die Freigabe durch Livella schließt die Freistellung nicht aus, soweit die Inanspruchnahme nicht auf Angaben von Livella beruht. Die Freistellung umfasst auch die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung. Ziffer X Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Von Livella genannte Preisempfehlungen sind unverbindlich. Der Kunde bestimmt seine Wiederverkaufspreise selbst.

(6) Livella haftet nach Maßgabe dieses Abs. 6 dafür, dass die Ware frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ist, die in der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem nach Ziffer III Abs. 4 vereinbarten Bestimmungsland gelten. Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte sind ausgeschlossen, soweit die Verletzung auf Vorgaben des Kunden, auf einer Veränderung der Ware ohne Zustimmung von Livella oder auf einer nicht vertragsgemäßen Verwendung oder Vermarktung der Ware durch den Kunden beruht. Verletzt die Ware ein solches Recht, wird Livella nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten die Ware so abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden und die Ware weiterhin der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, oder dem Kunden das Recht zum Weitervertrieb der Ware verschaffen. Gelingt Livella dies nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer IX. Jede Partei unterrichtet die andere unverzüglich in Textform, wenn ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter im Zusammenhang mit der Ware geltend gemacht werden. Im Übrigen bleibt Ziffer VIII unberührt.

XII. Livella-Unterlagen; Vertraulichkeit; Datenschutz

(1) An allen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen, die Livella dem Kunden überlässt, behält sich Livella sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Dazu zählen insbesondere Angebote, Preislisten, Konditionsübersichten, Produktspezifikationen, technische Unterlagen, Konformitäts- und Prüfunterlagen, Daten, Dateien, Muster und Vorserienmodelle sowie sonstige physische oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände (zusammen "**Livella-Unterlagen**"). Keine Livella-Unterlagen sind (a) Marketingmaterialien im Sinne der Ziffer XI Abs. 1,

für die ausschließlich Ziffer XI gilt, und (b) die mit der Ware gelieferten Kennzeichnungen, Gebrauchsanweisungen, Warnhinweise und sonstigen Produktinformationen, die zur Weitergabe an Endkunden bestimmt sind. Die Überlassung begründet keine Nutzungsrechte des Kunden, soweit sich aus diesen AVB nichts anderes ergibt.

(2) Der Kunde darf Livella-Unterlagen ausschließlich für Zwecke der Geschäftsbeziehung mit Livella verwenden, insbesondere für den Bezug und den Weitervertrieb der Ware sowie zur Erfüllung der ihn treffenden gesetzlichen Pflichten. Insbesondere ist ihm untersagt, auf Grundlage der Livella-Unterlagen oder unter ihrer Verwendung Produkte für sich selbst oder Dritte herzustellen, herstellen zu lassen oder anzubieten, die den Livella-Produkten entsprechen oder ihnen nachempfunden sind.

(3) Muster, Vorserienmodelle und sonstige Livella-Unterlagen, die Livella dem Kunden vor ihrer Markteinführung oder sonst nicht öffentlich überlässt, darf der Kunde nur insoweit untersuchen, vermessen, analysieren, testen oder zurückbauen, wie dies für Zwecke der Geschäftsbeziehung nach Abs. 2 oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Ein darüber hinausgehendes Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG) ist ausgeschlossen. Die Pflichten nach Abs. 2 und Abs. 4 bleiben unberührt.

(4) Die Parteien haben alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen und sonstigen Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen im Zusammenhang mit Angeboten, Bestellungen oder der Geschäftsbeziehung zugänglich werden, vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke der Geschäftsbeziehung zu verwenden ("**Vertrauliche Informationen**"). Dazu zählen insbesondere Livella-Unterlagen, Preise, Konditionen, Mengen, Strategien, Produktideen und noch nicht veröffentlichte Produkte sowie Kunden-, Abnehmer-, Chargen- und Vertriebsdaten. Auf eine Kennzeichnung als vertraulich kommt es nicht an.

(5) Jede Partei darf Vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), externen Beratern und Dienstleistern zugänglich machen, die sie für Zwecke der Geschäftsbeziehung benötigen. Diese Personen müssen angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sein oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen; verbundene Unternehmen und Dienstleister sind vorab in Textform zu einer mindestens gleichwertigen Vertraulichkeit zu verpflichten. Jede Partei haftet für die Einhaltung dieser Pflichten durch die Personen, denen sie Vertrauliche Informationen zugänglich macht, wie für eigenes Verhalten.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 2 bis 5 gelten nicht für Informationen, die die empfangende Partei nachweislich (i) bereits vor Mitteilung durch die andere Partei rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung kannte, (ii) die ohne Verstoß gegen diese AVB allgemein bekannt sind oder werden, (iii) von einem berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erhalten hat oder (iv) unabhängig und ohne Nutzung Vertraulicher Informationen entwickelt hat.

(7) Ist eine Partei aufgrund Gesetzes oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet, darf sie diese im erforderlichen Umfang offenlegen. Soweit rechtlich zulässig, informiert sie die andere Partei vorab in Textform und wirkt auf eine vertrauliche Behandlung hin. Meldungen, Auskünfte und Mitwirkungshandlungen gegenüber Behörden nach Ziffer X bleiben unberührt.

(8) Auf Verlangen der überlassenden Partei, spätestens nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, hat die empfangende Partei sämtliche verkörperten Vertraulichen Informationen, insbesondere Livella-Unterlagen, einschließlich aller Kopien unverzüglich herauszugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen. Ausgenommen sind (a) Unterlagen, die aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder nach Ziffer X Abs. 5 aufzubewahren sind, (b) Unterlagen, die der Kunde für den Weitervertrieb bereits gelieferter Ware benötigt, einschließlich des Abverkaufs nach Ziffer XI Abs. 2, bis zu dessen Abschluss, sowie (c) technisch nicht vermeidbare Sicherungskopien; diese dürfen nicht operativ genutzt werden. Die empfangende Partei hat die Herausgabe bzw. Vernichtung auf Verlangen in Textform zu bestätigen.

(9) Die Pflichten nach dieser Ziffer XII gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort. Für Vertrauliche Informationen, die Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG sind, gelten sie darüber hinaus fort, solange die gesetzlichen Voraussetzungen des Geheimnisschutzes bestehen.

(10) Die Parteien beachten die anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz. Verarbeitet eine Partei personenbezogene Daten im Auftrag der anderen Partei, darf sie damit erst beginnen, wenn die Parteien die gesetzlich erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen haben (Art 28 DSGVO). Jede Partei trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten. Datenschutzverletzungen, die personenbezogene Daten betreffen, welche die andere Partei im Rahmen der Geschäftsbeziehung übermittelt hat, teilt die betroffene Partei der anderen Partei unverzüglich mit. Gesetzliche Meldepflichten bleiben unberührt.

XIII. Schlussbestimmungen

(1) Diese AVB und die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen Livella und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allge-

meinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Sitz der Livella in Hamburg, Deutschland. Livella ist daneben berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

(3) Diese AVB gelten in deutscher Sprache. Übersetzungen dienen nur der Information; im Zweifel ist die deutsche Fassung maßgeblich.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen der AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen der AVB. Die Parteien verpflichten sich, falls dispositives Recht nicht zur Verfügung steht, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.